

Satzung Eizbrand Supporter Crew (EBSC)

§1 (Name / Sitz)

Name: Eizbrand Supporter Crew (EBSC)

Sitz: 47608 Geldern

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

§2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 (Zweck)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich ideale Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Zusammenführung von Fans der Musikgruppe „Eizbrand“.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bildung einer Fangemeinschaft und Zusammenbringung der Fans über soziale Medien und auf Veranstaltungen (Konzerte und ähnliches) – Erstellung und Verkauf von Artikeln zur Wiedererkennung die exklusiv für die Mitglieder erstellt werden (Fan-Artikel z.B. T-Shirts) – Verwirklichung von Fantreffen – Unterstützung der Band.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 (Mittel)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§6 (Begünstigung)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 (Mitglieder)

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und muss den Vor- und Zunamen, die Adresse, Telefonnummer und Emailadresse enthalten. Das zukünftige Mitglied muss mit der Datenverarbeitung durch den Verein einverstanden sein. Des weiteren muss für Minderjährige Mitglieder die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erfolgen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
4. Ehrenmitgliedern werden vom Vorstand ernannt.

§8 (Ende der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 1. ein die Vereinsziele oder die Band „Eizbrand“ schädigendes Verhalten.
 2. die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.
 3. Nichtbezahlen der Mitgliedsbeiträge.
 4. Das Tragen und verbreiten (auch online) links- oder rechtsextremistischen Gedankenguts / Symbolen.
 5. Das illegale Kopieren von Bild-, Tonträgern der Band Eizbrand oder des EBSC e.V., sowie der Verkauf von

Fanartikeln oder das illegale Kopieren selbiger der Band Eizbrand oder des EBSC e.V. Dies gilt für alle Onlineportale oder in der Wirtschaft.

6. Die Weitergabe von Vereinsinternen Informationen an Nichtmitglieder.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach einmaliger Ermahnung des betreffenden Mitglieds. Dieser wird dem Mitglied per Einwurfeinschreiben zugestellt. Das Mitglied hat 2 (zwei) Wochen Zeit sich dazu zu äußern. Äußert sich das Mitglied nicht akzeptiert es den Ausschluss.

§ 9 (Beiträge)

1. Von den Mitgliedern werden regelmäßige Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge werden vom Vorstand bestimmt. Alle Mitglieder werden schriftlich informiert ab wann, in welcher Regelmäßigkeit und in welcher Höhe die Beiträge ausfallen.
2. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Wie hoch diese ausfällt entscheidet der Vorstand. Außerdem können bei besonderem Bedarf einmalige Umlagen erfolgen.
3. Die aktuellen Mitglieder der Band Eizbrand und Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Mitgliedsbeiträgen befreit. Mitglieder die das 16te Lebensjahr noch nicht vollendet haben sind ebenso von der Zahlung der regelmäßigen Beiträge befreit.

§10 (Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Da keine Einrichtung vorhanden sind entfällt das Nutzungsrecht. Eine Teilnahme an eventuellen Veranstaltungen ist weder Pflicht noch Recht.

§ 11 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der erste Vorstand wird von den Gründungsmitgliedern für 4 (vier) Jahre gewählt. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich für den Verein.

1. Vorsitzender & 1. Stellvertretender Vorstand
2. Vorsitzender & 2. Stellvertretender Vorstand

Beisitzer

Dieser Vorstand wurde durch die Gründungsmitglieder am Tag der Gründerversammlung beschlossen und kann nur innerhalb einer ordentlichen Mitgliederversammlung durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit abgewählt, oder durch einstimmige Entscheidung der restlichen Vorstands- und Gründungsmitglieder seines Amtes enthoben werden.

Entscheidungen die den Verein betreffen müssen durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Vorstands beschlossen werden.

Aufgaben innerhalb des Vereins:

Vorstand:

Kommunikation mit der Band „Eizbrand“ - Beisitzer

Kommunikation mit den Mitgliedern

Buchführung / Kontoführung - 1. Vorsitzende/r

Aufnahme neuer Mitglieder/Datenverarbeitung/Datenschutz – 2. Vorsitzende/r

Pflege sozialer Medien

Planung/Entwicklung und Vertrieb von Fanartikeln für die Mitglieder des Vereins

Planung von Fantreffen

Mitgliederversammlung:
Wahl des Vorstands
Wahl der Schriftführer/in
Wahl des Kassenprüfer/in
Abstimmung zu Fantreffen
Abstimmung zu Fanartikeln

§12 (Erkennungszeichen)

Als Erkennungsmerkmal des EBSC e.V. gilt die Wortmarke dargestellt in den Buchstaben zur Verfügung gestellt durch die Band Eizbrand sowie das Schneeflocken-Logo „Gletschi“ zur Verfügung gestellt durch Marcel Wittnebel.

Sämtliche vom EBSC e.V. erstellen Fanartikel werden immer in Absprache mit der Band Eizbrand erstellt und benötigen immer deren Freigabe.

§ 13 (Mitgliederversammlung)

Der Vorstand ist nur zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (per Post oder Email) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes voll zahlende Mitglied, sowie die Ehrenmitglieder haben eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und deren Stellvertretern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Mindestens aber einmal im Jahr. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 (drei) Mitglieder anwesend sind.

§15 (Kassenprüfung)

Die Kassenprüfung erfolgt im 4. Quartal eines Geschäftsjahres.

§16 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Vorstand und deren Vertreter.

§17 (Mitteilungspflicht des Vorstands)

Änderungen in der Satzung sowie die Auflösung des EBSC e.V. sind allen Mitgliedern, dem Registergericht und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§18 (Mitteilungspflicht der Mitglieder)

Die Mitglieder müssen dem Vorstand des EBSC e.V. jede Änderungen Ihrer Angaben (Name, Adresse, Telefonnummer, Emailadresse, Facebookname – falls angegeben) unverzüglich

mitteilen. Sollte diese Mitteilung ausbleiben, kann von Seiten des EBSC e.V. nicht gewährleistet werden, dass das Mitglied alle relevanten Informationen erhält.

§19 (Inkrafttreten)

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Gründungsmitglieder:

Günter Jacobs

Ines Jacobs

Tanja Kleinnießen

Annett Rose

Stephan Rose

Stefan Dytko

Ruwen Herko

Ort, Datum

Geldern, 21.01.2022